



Ennepe-Ruhr-Kreis
Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung
des Ennepe-Ruhr-Kreises

zur Änderung der Satzung vom 02.06.2017
über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von
Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe
nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -
vom 21.12.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 3 Abs. 2 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 18.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung vom 02.06.2017 erhält nachstehende Fassung:

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Absatz 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

1. Leistungen der Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Bei Gewährung von Leistungen nach Satz 1 umfasst die Ausnahme zur Heranziehung - außer bei einer reinen Kurzzeit-/Verhinderungspflege - auch die Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII.
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege in teilstationären Pflegeeinrichtungen
3. Leistungen der Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen in ambulant betreuten anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Kreisgebiet mit einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII. Bei Gewährung von Leistungen nach Satz 1 umfasst die Ausnahme zur Heranziehung auch die Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII.
4. Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem III. oder IV. Kapitel SGB XII sind nicht Bestandteil der Hilfe nach Satz 1.



6. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
7. Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII
8. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII)

In den Fällen der Ziffern 1 bis 6 sind die Gemeinden bei der Antragstellung behilflich, nehmen Anträge entgegen und legen diese mit den eingereichten Unterlagen dem Kreis vor, sofern keine unmittelbare Antragstellung beim Kreis erfolgt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 21.12.2017

Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Landrat